



UNIVERSITÄT  
LEIPZIG

# Schnupperstunde

Professorin Dr. Katharina Beckemper

## I. VOLLENDETER TOTSCHLAG

1) B stirbt aufgrund der Schussverletzung.  
A hat sich wegen Totschlags/ Mordes strafbar gemacht.



A



B

1. Objektiver Tatbestand

**ABER:**

Wir gehen dabei (stillschweigend) von Voraussetzungen aus:

2. Subjektiver Tatbestand

a) A weiß, dass er auf einen Menschen schießt.

3. Rechtswidrigkeit

b) A handelt nicht, um sich (oder einen anderen) zu verteidigen.

4. Schuld

c) A ist geistig gesund und/oder nicht maßlos berauscht.

## II. VERSUCHTER TOTSCHLAG

2) A schießt daneben oder „nur“ ins Bein.  
A macht sich wegen versuchten Totschlags/ Mordes strafbar.

# I. VOLLENDETER TOTSCHLAG

## 1. Objektiver Tatbestand

### § 212 StGB

(1) Wer einen **Menschen tötet**, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.



A



B

B = Mensch ✓

B = tot ✓

- Die Voraussetzungen des § 212 StGB liegen vor.
- Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

Das bedeutet aber noch nicht, dass A sich wegen Totschlags strafbar gemacht hat.

# I. VOLLENDETER TOTSCHLAG

## 2. Subjektiver Tatbestand

- Der Totschlag nach § 212 StGB ist ein Vorsatzdelikt.

**Vorsatz: Wissen** und **Wollen** der Tatbestandsverwirklichung



A erkennt, dass B ein Mensch ist und sein Schuss tödlich ist.

A will unbedingt, dass B stirbt./  
A nimmt in Kauf dass B stirbt.

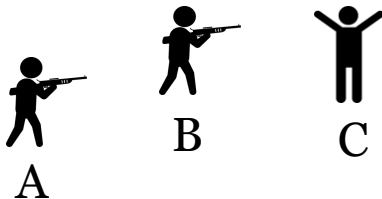
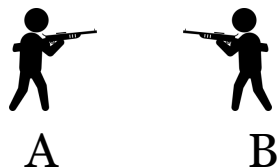


- A hatte Vorsatz.
- Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

# I. VOLLENDETER TOTSCHLAG

## 3. Rechtswidrigkeit

- Grundsätzlich liegt mit dem objektiven und subjektiven Tatbestand auch die Rechtswidrigkeit vor.
- Ausnahme z.B.:



### Notwehr § 32 StGB

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

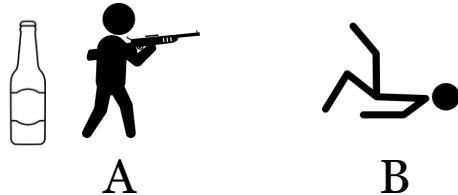
(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

- A handelte rechtswidrig.

# I. VOLLENDETER TOTSCHLAG

## 4. Schuld

- Grundsätzlich handelt ein Täter schuldhaft.
- Ausnahme z.B.:



[BAK: 3,2 %]

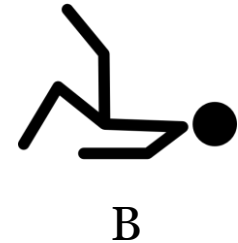
### § 20 StGB

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

- A handelte schuldfähig.
- Schuld liegt vor.

# I. VOLLENDETER TOTSCHLAG

1. Objektiver Tatbestand
2. Subjektiver Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld





UNIVERSITÄT  
LEIPZIG

# VIELEN DANK!

**Professorin Dr. Katharina Beckemper**

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht

Burgstraße 27, 4. OG, Raum 4.16, 04109 Leipzig

Telefon: 0341 97-35 280

[beckemper@uni-leipzig.de](mailto:beckemper@uni-leipzig.de)

[www.uni-leipzig.de](http://www.uni-leipzig.de)